



komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Innenausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

- Per E-Mail -

Kommunalgewerkschaft
Für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon: 0431.535579-15
0431.535579-0

Fax: 0431.535579-20

14.03.2018

Anhörung Drucksache 19/429

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns, dass wir als komba gewerkschaft an diesem Verfahren beteiligt werden. Durch krankheitsbedingte personelle Ausfälle war es uns leider nicht möglich den Abgabetermin einzuhalten. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass mit diesem Gesetz eine Vereinheitlichung aller öffentlichen Stellen bezüglich des Datenschutzes erreicht werden soll.

Jedoch müssen wir zwei aus unserer Sicht gravierende Punkte ansprechen:

Es entsteht durch den Datenschutz ein erheblicher Verwaltungsaufwand. In kleineren Behörden sorgt dies durchaus für Probleme im personellen Bereich.

In der Begründung Seite 2 der Drucksache 19/429 wird ausgeführt, dass die Kosten durch den „leicht“ erhöhten Verwaltungsaufwand nicht abgeschätzt werden können.

Durch die Stärkung der Betroffenenrechte im Datenschutzrecht erhöht sich aber auf jeden Fall der Verwaltungsaufwand, ebenso durch die vorgesehenen Dokumentationspflichten. Das bedeutet konkret, dass hier ein erhöhter Personalaufwand erforderlich ist. In der Vergangenheit war es aber in den meisten Fällen gängige Praxis, die Funktion des Datenschutzes einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter zu übertragen, ohne dass eine Entlastung auf dieser Stelle damit verbunden war.

Dort wo bisher kein Datenschutzbeauftragter benannt wurde, muss dies nun geschehen, was gerade in der Anfangsphase einen erheblichen personellen Aufwand bedeutet. Voraussetzung für die Bestellung soll nach dem Gesetz Qualifikation und Fachwissen sein. In Verwaltungen, wo dieses Wissen nicht vorhanden ist, muss dies erst durch Wissenstransfer und Fortbildungen aufgebaut werden. Dies verursacht in der Anfangsphase einen hohen Zeitaufwand und wie die Praxis in der Vergangenheit gezeigt hat, wird dieser Mehraufwand nicht unmittelbar kompensiert.

Sollte aber gleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes jede Kommune einen Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbeauftragte umgehend bestellen müssen, haben wir große Bedenken, dass hier noch nicht geschultes Personal einfach bestimmt wird. Und nun kommt der Zweite wichtige Aspekt hinzu. Der Schadenersatzanspruch wurde jetzt von dem Regelfall Behördenleitung auf alle Verantwortlichen ausgedehnt. Dies stellt eine zusätzliche Belastung für das Personal dar. Wir empfehlen diese Bestimmung, gerade im Hinblick auf die kleinen öffentlichen Stellen nicht oder wenn erforderlich mit einer Übergangsfrist zu versehen.

Ebenso sollte für die Verpflichtung Datenschutzbeauftragte zu bestellen ebenso eine Übergangsfrist vorgesehen werden, für die, die bisher noch niemanden bestellt haben.

Sollte dies nicht geschehen, könnte es durch diese Bestimmung zu einer Vielzahl von Rechtsfällen kommen, wenn z.B. Personen bestellt werden und noch nicht qualifiziert wurden und sich nun möglicherweise mit Haftungsfragen konfrontiert sehen.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Paustian
-Geschäftsführer-